



VEREIN POTSDAMER STADTSCHLOSS e.V.

Bürgerinitiative „Mitteschön“

Herrn
Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg
Dr. Helmuth Markov
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

12. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Markov,

es geht wieder mal um das Stadtschloss und zwar diesmal um die Zusage der Landesregierung, dass das historische Knobelsdorff Treppenhaus dem Original weitgehend angenähert wieder errichtet wird und dabei die noch vorhandenen Teile des bronzenen Treppengeländers wieder eingebaut werden.

Auf die Anfragen der CDU Fraktion zum Treppenhaus hatte die Landesregierung wie folgt geantwortet (DS 5/1774 vom 9.8.2010):

„Zu Frage 1

Das Treppenhaus wird dem Original des historischen Knobelsdorff-Treppenhauses weitgehend entsprechen. (...) Der Grundriss des historischen Knobelsdorffschen Treppenhauses wird entsprechend dem Original wieder entstehen, ebenso die Lage und die Form der Treppe.“

Und zum Treppengeländer (Fragen 5, 6) „Die vorhandenen Teile des Treppengeländers werden wieder eingebaut.“

Nun war der wesentliche „Pfiff“ dieses Treppenhauses eben die hochelegante freitragende Treppe, die optisch schwebte und den Raum ästhetisch und ganz praktisch erweiterte. Zusammen mit dem filigranen Bronzegeländer entstand trotz der an sich bescheidenen Abmessungen ein Höhepunkt der europäischen Raumkunst.

Entgegen der Ankündigungen der Landesregierung („...entsprechend dem Original wieder entstehen, ebenso die Lage und die Form der Treppe.“) hat der Architekt Kulka die Treppe eben nicht freitragend konstruiert, sondern auf einen geschlossenen Betonblock gesetzt, die er statt des filigranen Originalgeländers weiter mit einer Rampe mauer komplettieren will. Damit wäre die Treppe eine völlig andere und der



VEREIN POTSDAMER STADTSCHLOSS e.V.

Raum endgültig nur noch weiße Folie für die kriegsversehrten originalen Hermenkaryatiden und Reliefs.

So ist weiterhin der Presse zu entnehmen, dass der Architekt Kulka dem Land Brandenburg mitgeteilt hat, dass er das bronzene Original Treppengeländer nicht wieder einbauen und durch eine Mauer mit einem Bronzehandlauf ersetzen will. Als Begründung für diese Änderung hat der Architekt angegeben, dass das Original Treppengeländer nicht mehr den heutigen Sicherheitsbestimmungen entspreche und es dem Ansturm der den neuen Potsdamer Landtag besuchenden Schulklassen nicht standhalten würde. Da die einstigen Stäbe zu breit für heutige Vorschriften sind, ein „Durchstecken von Kinderköpfen“ ausgeschlossen sein muss, wären zwangsläufig Begleitkonstruktionen nötig. Das sei mit ihm nicht zu machen.

Nun ist aber dieses Bronzegeländer überall öffentlich -besonders vom Architekten Kulka selbst- immer als zu bauen angekündigt worden. Das war die Planung und nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Potsdam ist das Treppengeländer entsprechend dem Original auch so genehmigt worden. Da nach der Brandenburgischen Bauordnung Baugenehmigungen zu erteilen sind, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist davon auszugehen, dass dieses auch beim Bronzegeländer der Fall ist.

Da die bestehenden Sicherheitsbestimmungen für Treppengeländer ein vordringlicher Grund für die Änderungsabsicht des Architekten ist, sind diese zunächst näher zu hinterfragen.

Rechtsgrundlage für die Erstellung von Umwehrungen (Treppengeländer) sind § 33 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), die aufgrund der BbgBO erlassenen Vorschriften und die eingeführten Technischen Baubestimmungen.

§ 33 BbgBO besagt:

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, so zu umwehren, dass Personen nicht abstürzen können.

(3) Die Höhe von Umwehrungen muss mindestens 0,90 m, ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,10 m betragen. Eine geringere Höhe ist zulässig, wenn aufgrund anderer technischer Einrichtungen oder der Tiefe der Brüstung keine Absturzgefahr besteht.

Diese Vorschrift entspricht weitestgehend der Musterbauordnung der ARGEBAU und den Bauordnungen der einzelnen Länder.

Dazu bestimmt die als Technische Baubestimmung im Land Brandenburg eingeführte DIN 18065:



VEREIN POTSDAMER STADTSCHLOSS e.V.

Treppengeländer mit Öffnungen

In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist, sind Treppengeländer so zu gestalten, dass ein Überklettern des Treppengeländers durch Kleinkinder erschwert wird.

Dabei darf der lichte Abstand von Geländerteilen in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen.

Nach § 33 BbgBO muss im Land Brandenburg das Treppengeländer bis zu einer Absturzhöhe von 12 m, 0,90 m betragen. Diese Forderung erfüllt das historische Treppengeländer.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 33 BbgBO sind Treppengeländer in öffentlich zugänglichen Gebäuden, wie Verwaltungsgebäude in denen regelmäßig mit der Anwesenheit von kleinen Kindern gerechnet werden muss, so auszuführen, dass eine Leiterwirkung nicht möglich ist.

Maßnahmen, die das Durchstecken von Kinderköpfen bei Treppengeländern verhindern sollen, werden in keiner Vorschrift gefordert.

Die Technische Baubestimmung DIN 18965 findet hier keine Anwendung, da in einem Landtagsgebäude nicht mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist.

Die Forderung in der Verwaltungsvorschrift zur BbgBO zielt in erster Linie auf die **regelmäßige** Anwesenheit von kleinen Kindern ab. Deshalb gilt in den meisten Ländern diese Vorschrift u.a. nicht in Verwaltungsgebäuden, da hier nicht mit der regelmäßigen Anwesenheit von kleinen Kindern gerechnet werden muss.

Zu beachten ist dabei ferner, dass es sich bei Verwaltungsvorschriften um Anordnungen vorgesetzter Stellen innerhalb der Verwaltung handelt, die zwar die Verwaltung binden aber keine Außenwirkung entfalten. Daher sind Verwaltungsvorschriften zwar Rechtsvorschriften, die - mangels Außenwirkung – aber keine unmittelbar auf den Bürger wirkenden Rechtsnormen sind. Die Verwaltungsvorschriften dienen nur dazu, eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten und wenden sich daher unmittelbar nur an die zuständigen Behörden, nicht jedoch an die ebenfalls betroffenen Bürger.

Da das Treppengeländer durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass es dem geltenden Baurecht entspricht und die untere Bauaufsichtsbehörde davon ausgegangen ist, dass im Landtag mit der regelmäßigen Anwesenheit von kleinen Kindern nicht zu rechnen ist.

Die Begründung des Architekten Kulka muss daher als fadenscheinig angesehen werden. Hier geht es augenscheinlich nicht um die Sicherheit des Treppengeländers



VEREIN POTSDAMER STADTSCHLOSS e.V.

sondern um Einsparungen zulasten einer historischen Rekonstruktion des Knobelsdorff'schen Treppenhauses. Hier geht es wahrscheinlich auch um persönliche ästhetische Ansichten. Das kann nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Besonders zu bedauern ist, dass die Kunst- und Ausstattungskommission des Landtages die Begründung des Architekten Kulka nicht ausreichend hinterfragt hat. Eine kurze Nachfrage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde hätte sicher schnell Klarheit gebracht.

Weder baurechtliche noch erst recht restaurierungsfachliche Gründe stehen einer dem Original vollkommen angenäherten Form des Geländers wie der Treppe im Wege.

Wir erinnern Sie nochmals an Ihre Aussage vor dem Landtag: „Der Grundriss des historischen Knobelsdorff'schen Treppenhauses wird entsprechend dem Original wieder entstehen, ebenso die Lage und die Form der Treppe.“

Wir bitten Sie daher eindringlich, die versprochene Treppe einzufordern. Sie ist das zentrale Schmuckstück im Entreé! Ohne sie würde der Raum an Leichtigkeit und Schönheit enorm verlieren. **Sie** ist das eigentliche Bindeglied zwischen Alt und Neu.

Verein Potsdamer Stadtschloss

Bürgerinitiative Mitteschön

i.A. Christian Wendland
(Dr. Joachim Kuke)

Barbara Kuster
(Barbara Kuster)